

Hafengebührenordnung für den Hafen Altwarp

vom 02.09.2016¹

Pkt. 1

Gemäß der Hafengebührenordnung der Gemeinde Altwarp werden im Einzelnen nachfolgende Gebühren für die Nutzung des Hafens sowie des Hafengeländes festgelegt.

Pkt. 2 Arten der Gebühren

1. Stromgebühren
2. Wassergeld
3. Abstellgebühren Boote und Trailer
4. Gebühren für die Aufstellung von Werbetafeln

Pkt. 3 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens sowie des Hafengeländes.
2. Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung fällig.
3. Die Gebühren sind an die Gemeinde Altwarp (Hafenwart) zu zahlen bzw. werden durch das Amt „Am Stettiner Haff“ erhoben.

Pkt. 4 Abstellgebühren

1. Die Abstellgebühren für Boote und Trailer, auf dem Freigelände des Hafens, betragen im Monat je Fahrzeug **15,00 €**
2. Die Abstellgebühren für Boote und Trailer, unter überdachten Flächen des Hafens, betragen im Monat je Fahrzeug **25,00 €**
3. Der Berechnungszeitraum beginnt u. endet jeweils mit dem betreffenden Tag des Monats.

Pkt. 5 Gebühren für die Benutzung von Versorgungseinrichtungen

Stromgebühren

- Durch die Nutzer von Sportbooten (Tageslieger) ist eine Strompauschale, für 24 Stunden, in Höhe von **2,00 €** zu entrichten.
- Durch die Nutzer von Sportbooten (Dauerlieger) ist der Stromverbrauch, gem. den eingebauten Wechselstromzählern in den vorhandenen Stromsäulen, zu entrichten. Die Höhe der Stromgebühr beträgt **0,35 €/ KW/h**

Bei der Bereitstellung von Strom für Fahrzeuge der Berufsfischer, Berufsschiffe sowie Booten mit eingebauten Stromzählern, erfolgt die Verbrauchsmessung über die in den Booten eingebauten Stromzähler.

Wassergeld

- Durch die Nutzer von Wasseranschlüssen ist eine jährliche Pauschale zu entrichten, wenn

¹ Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 11.01.2017

keine Wasseruhr vorhanden ist.

- Die Benutzung der Duschen sowie der Toiletten (im Hafengebäude) erfolgt über die eingebauten Münzautomaten.

Pkt. 6 Gebühren für die Aufstellung von Werbetafeln

Für die Aufstellung von Werbetafeln o.ä. wird eine jährliche Gebühr von **50,00 €** erhoben.

Pkt. 7 Inkrafttreten

Diese Hafengebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Gebührenordnung außer Kraft.